

Beistandschaften

Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Einleitung

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist in Art. 360 – 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Diese Broschüre erklärt nur den Teil der behördlichen Massnahmen aus Art. 388 – 439 ZGB, die seit Januar 2013 gelten.

In dieser Broschüre bemühen wir uns, die rechtlichen Grundlagen in verständlicher Sprache als Übersicht wiederzugeben. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, steht Ihnen unsere Beratungsstelle gerne zur Verfügung.

Inhalt	Seite
Wichtige Hinweise	3
Einführung ins Personenrecht	4
Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts (Art. 388 - 392 + Art. 399 ZGB)	5
Die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	6
Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + Art. 395 ZGB)	7
Die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	8
Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	9
Der Beistand - die Beiständin (Art. 400 - 414 + Art. 420 ZGB)	10
Wichtige Adressen und weiterführende Informationen	11

Wichtige Hinweise

- Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die entsprechenden Verfahren sind für Laien nicht immer ganz einfach zu verstehen. Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Angehörige von Betroffenen sind oft verunsichert.
 - Muss eine Massnahme beantragt werden?
 - Wann ist eine Massnahme angezeigt und sinnvoll?
 - Wer soll die KESB kontaktieren?
- Grundsätzlich muss gemäss Erwachsenenschutzgesetz (Art. 390 ZGB) jede Person, die ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, unter Beistandschaft gestellt werden, ausser sie hat vorgängig mittels Vorsorgeauftrag, eine Drittperson bestimmt, welche sie in den oben genannten Fällen vertreten soll.
- In der Praxis verhält es sich so, dass die KESB nicht von sich aus tätig wird, um zu klären, ob eine Person nach der Volljährigkeit urteilsfähig ist. Wenn weder die Eltern noch andere Personen, welche von der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person Kenntnis haben, eine Meldung an die KESB machen, gilt die Person als handlungsfähig mit all ihren rechtlichen Folgen.
- Oftmals beantragen Eltern keine Erwachsenenschutzmassnahmen für ihr volljähriges Kind und erledigen alle administrativen und finanziellen Aufgaben ohne entsprechende Bevollmächtigung. Mehr und mehr verweigern Banken und Ämter diese rechtlich unzulässigen Geschäfte und verlangen eine entsprechende Ernennung durch die KESB, welche die Vertretung regelt.
- Welche Massnahme erforderlich und geeignet ist, um den Schwächezustand der betroffenen Person zu beheben, wird durch die KESB geklärt. Sie ist auch zuständig für die Einsetzung einer Person, welche für dieses Amt geeignet ist. Die betroffene Person und die Angehörigen haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

Wir empfehlen, die rechtliche Vertretung frühzeitig zu regeln, um sich Unannehmlichkeiten mit Post, Banken, Versicherungen und Amtsstellen zu ersparen.
Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik beraten Sie gerne bei Ihren Fragen.

Einführung ins Personenrecht

Im ZGB ist das Personenrecht ab Artikel 11 geregelt. Es erklärt folgende Begriffe:

Rechtsfähigkeit (Art. 11 ZGB)

Rechtsfähig ist jedermann.

Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Handlungsfähigkeit (ab Art. 12 ZGB)

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Die Volljährigkeit (Art. 14 ZGB)

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Eine Person, die versteht, welche Konsequenzen oder Wirkung seine eigenen Handlungen haben können, ist somit urteilsfähig. Es besteht die Möglichkeit, dass Personen zum Beispiel wegen einer psychischen Erkrankung oder einer kognitiven Beeinträchtigung in bestimmten Lebensbereichen für eine gewisse Zeit urteilsunfähig sind.

Beispiel:

Herr A. ist 30 Jahre alt und lebt mit einer Lernschwäche. Er kann selbst einkaufen gehen. Das heisst, er ist beim Einkaufen urteilsfähig.

Herr A. möchte einen Vertrag bei der Bank abschliessen, damit er sich ein Auto kaufen kann. Für ihn ist es schwierig zu verstehen, welche Folgen dies für ihn haben könnte. Deshalb kann er den Vertrag nur mit der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung (zum Beispiel einer Beistandsperson) abschliessen.

Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts (Art. 388 - 392 + Art. 399 ZGB)

Generell gilt, dass eine Beistandschaft immer nur dann angeordnet werden soll, wenn der Schutz einer Person nicht auf andere Art erreicht werden kann. Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person (z.B. Angehörige oder Freunde) ausreichend oder die Unterstützung durch nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen (wie zum Beispiel Stiftung Mosaik) oder durch Institutionen der staatlichen Sozialhilfe gesichert, kann und soll auf eine Beistandschaft verzichtet werden.

Ist eine Beistandschaft nötig, dann soll sie das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person nicht unnötig einschränken. Das kann nur erreicht werden, wenn die Beistandschaft für die betroffene Person «massgeschneidert» ist: Sie darf weder stärker noch schwächer als erforderlich in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreifen. Sie muss also «verhältnismässig» sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ordnet eine Beistandschaft entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person an. Vorausgesetzt ist ein im Gesetz umschriebener Schwächezustand. Das Gesetz definiert diesen wie folgt: geistige oder psychische Beeinträchtigung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand sowie vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder örtliche Abwesenheit. Da der Inhalt der Beistandschaft gesetzlich nicht im Detail festgelegt ist, muss die KESB diesen im Einzelfall konkret umschreiben. Dies führt dazu, dass der:die Beiständ:in nur für diejenigen Bereiche zuständig ist, welche von der Behörde aufgelistet werden. In allen anderen Bereichen gilt die verbeiständete Person somit als selbständig. Es steht der Behörde aber auch frei, die verschiedenen Arten der Beistandschaft zu kombinieren.

Fällt der Grund für eine Beistandschaft weg, muss sie auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen wieder aufgehoben werden.

Die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Wer für bestimmte Angelegenheiten eine begleitende Unterstützung benötigt, erhält von der KESB einen:eine Begleitbeiständ:in.

Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Unterstützung bei der Essens- und Einkaufsplannung, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen oder beim Abschluss von Verträgen handeln. Zwar stellt eine Begleitbeistandschaft eine behördliche Massnahme dar, der sich die betroffene Person nicht vollständig entziehen kann; sie kann aber nur wirklich wirksam sein, wenn die Person mit ihr einverstanden und auch bereit ist, mit dem:der Beiständ:in zusammenzuarbeiten. Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht ein, so dass diese weiterhin selbständig handelt. Der:die Begleitbeiständ:in übt nur eine gewisse Kontrolle aus und berät die betroffene Person.

Beispiel:

Die 21-jährige Frau M. möchte aus dem Elternhaus ausziehen. Aufgrund einer Lernbeeinträchtigung benötigt sie bei der Wohnungssuche, bei der Wohnungsbewerbung, beim Abschluss eines Mietvertrages und bei der Einrichtung einer Wohnung Unterstützung. Da sie aber durchaus in der Lage ist, die Tragweite von Verträgen zu verstehen und diese auch abzuschliessen, muss ihre Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Frau M. kann also den Mietvertrag, den Auftrag an das Zügelunternehmen und allfällige Kaufverträge für Einrichtungsgegenstände selbst unterzeichnen.

Die Stiftung Mosaik führt keine Begleitbeistandschaften. Wir versuchen, ähnliche Hilfestellungen anhand anderer Dienstleistungen umzusetzen, zum Beispiel mit der Ambulanten Wohnbegleitung.

Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + Art. 395 ZGB)

Wer gewisse Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und diesbezüglich vertreten werden muss (z.B. bei der Unterzeichnung eines Mietvertrages oder beim Kauf von Möbeln), erhält von der Behörde einen:eine Vertretungsbeiständ:in. Ein:eine Vertretungsbeiständ:in kann auch dann notwendig sein, wenn sich eine Person in gewissen Belangen vollständig passiv verhält (also auch nicht in der Lage ist, jemanden zu bevollmächtigen).

Der:die Vertretungsbeiständ:in wird im Rahmen der ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben zur gesetzlichen Vertretung. Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person ist damit aber nur insofern berührt, als sie sich die Handlungen des:der Beiständ:in gefallen lassen muss. Sie kann aber trotzdem auch weiterhin selbst handeln (z.B. die gekauften Möbel wieder verkaufen). Sofern sie es als nötig erachtet, kann die Behörde die Handlungsfähigkeit für gewisse Angelegenheiten aber auch einschränken, so dass die Person zum Beispiel nicht selbständig einen Arbeitsvertrag abschliessen kann. Auch kann sie den:die Beiständ:in mit der Einkommens- bzw. Vermögensverwaltung beauftragen. Zum Schutz einer Person kann zudem der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden (bei Grundstücken durch Anmerkung im Grundbuch).

Beispiel:

Herr F. ist mit der Wahrung seiner Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung überfordert. Er kann und möchte dafür aber trotzdem niemanden bevollmächtigen. Der hierfür eingesetzte Vertretungsbeistand vertritt Herrn F. gegenüber der Invalidenversicherung und kann für ihn Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen.

Die Stiftung Mosaik führt Vertretungsbeistandschaften für erwachsene Personen mit einer Beeinträchtigung im Auftrag der KESB.

Die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Wenn die Gefahr besteht, dass eine Person Rechtshandlungen zu ihrem Schaden vornimmt (z.B. durch Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die sie sich nicht leisten kann, oder durch Abschluss unvorteilhafter Geschäfte), kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten.

Im Gegensatz zum:zur Vertretungsbeiständ:in ist der:die Mitwirkungsbeiständ:in aber nicht gesetzlicher Vertreter. Er kann deshalb nicht für, sondern nur mit der betroffenen Person handeln. Da die verbeiständete Person aufgrund der Mitwirkungsbeistandschaft aber ebenfalls nicht mehr alleine gültig handeln kann, wird ihre Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt. Für die von der Massnahme betroffenen Rechtsgeschäfte bedarf sie deshalb immer der Zustimmung des:der Beiständ:in. Die Zustimmung kann im Voraus oder im Nachhinein erteilt werden. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Beiständ:in und verbeiständete Person müssen also immer zusammen handeln. Handelt nur einer bzw. eine der beiden, ist das Geschäft ungültig. Die KESB hat im Errichtungsbeschluss genau festzuhalten, für welche Rechtsgeschäfte die Zustimmung des/der Beiständ:in notwendig ist.

Beispiel:

Herr K. hat von seinen Eltern eine Liegenschaft mit mehreren Wohnungen geerbt. Da er mit der Verwaltung der Liegenschaft überfordert ist und die Tendenz hat, den Mietern wahllos zu kündigen und die Wohnungen leerstehend zu lassen, kann für die Liegenschaftsverwaltung ein Mitwirkungsbeistand eingesetzt werden. Eine von Herrn K. ausgesprochene Kündigung ist deshalb nur dann gültig, wenn der Mitwirkungsbeistand der Kündigung zustimmt.

Die Stiftung Mosaik führt Mitwirkungsbeistandschaften für erwachsene Personen mit einer Beeinträchtigung im Auftrag der KESB.

Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird dann angeordnet, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Der:die eingesetzte Beiständ:in hat sich dann für alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs zu kümmern. Er:sie vertritt die verbeiständete Person bei allen Rechtsgeschäften. Davon ausgenommen sind jedoch die absolut höchstpersönlichen Rechte, bei denen jede Vertretung ausgeschlossen ist (wie z.B. die Errichtung eines Testaments).

Mit der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Ist eine Person urteilsunfähig und deshalb ohnehin nicht handlungsfähig, ist der Entzug der Handlungsfähigkeit aber nicht erforderlich. Die Behörde muss in einem solchen Fall abwägen, ob sich eine umfassende Beistandschaft rechtfertigt, oder ob eine Vertretungsbeistandschaft mit einem besonders breit gefassten Auftrag ausreicht.

Beispiel:

Frau W. hat einen schweren Verkehrsunfall erlitten und verbringt mehrere Jahre in Akutspitälern und Rehabilitationskliniken. Zu einer halbseitigen Lähmung kommen eine erhebliche Einschränkung ihrer intellektuellen Fähigkeiten sowie schwere Gedächtnisstörungen hinzu. Angesichts der komplizierten Auseinandersetzungen mit den Versicherungen und der schwierigen Entscheide im Zusammenhang mit der Durchführung der Rehabilitation rechtfertigt sich die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft.

Die Stiftung Mosaik führt umfassende Beistandschaften für erwachsene Personen mit einer Beeinträchtigung im Auftrag der KESB.

Der Beistand - die Beiständin (Art. 400 - 414 + Art. 420 ZGB)

Der:die Beiständ:in wird von der KESB ernannt. Dabei kann es sich um einen/eine private Beiständ:in oder um eine vom Gemeinwesen angestellten Berufs- oder Amtsbeistandsperson handeln. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass der:die Beiständ:in - und dabei insbesondere der:die private Beiständ:in - die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung (gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung) erhält. Erfordern es die Umstände, können auch mehrere Personen als Beiständ:innen ernannt werden. In einem solchen Fall ist festzulegen, ob diese Personen das Amt in allen Bereichen gemeinsam ausüben, oder ob sie unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Bei der Wahl der Person hat die Behörde in erster Linie die Wünsche und Anliegen der Betroffenen, ihrer Angehörigen und nahestehender Personen zu berücksichtigen.

Selbstverständlich können auch weiterhin Angehörige der Betroffenen (Ehegatte, eingetragene Partner:in, Eltern, Nachkommen, Geschwister oder Lebenspartner:in) das Amt der:des Beiständ:in ausüben. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können sie aufgrund ihrer Sonderstellung von der Inventarpflicht, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat hierzu ein Merkblatt und Empfehlungen erarbeitet.

Im alten Vormundschaftsrecht konnten volljährige Kinder weiterhin der elterlichen Sorge unterstellt werden. Diese Möglichkeit existiert nicht mehr. Die Eltern können aber als Rechtsvertretung resp. Beistandspersonen ihrer Kinder eingesetzt werden.

Beispiel:

Frau J. lebt mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Als sie volljährig wird, möchte sich ihre Mutter weiterhin um ihre Angelegenheiten kümmern, ist aber mit der Regelung der Finanzen (wie z.B. Geltendmachung von Versicherungsleistungen oder Finanzierung der Heimunterbringung) überfordert. Der Bruder von Frau J. ist Treuhänder und bereit, die finanziellen Aufgaben zu übernehmen. Die KESB kann nun sowohl die Mutter als auch den Bruder als Beiständ:innen einsetzen und ihnen unterschiedliche Aufgaben zuweisen. Zudem besteht die Möglichkeit, sie von gewissen administrativen Pflichten zu befreien.

Wichtige Adressen und weiterführende Informationen

Zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für Ihre Gemeinde
www.kesb-bl.ch

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz:

Die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ist ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Unter anderem berät die Anlaufstelle Personen, die etwa Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der KESB oder des Gerichts haben.

www.kescha.ch

Stiftung Mosaik

Beratungsstelle
Hohenrainstrasse 12c
4133 Pratteln
058 775 28 00
info@stiftungmosaik.ch

Quellenhinweise:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de
- Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES:
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen>
- Rechtsratgeber Pro Infirmis:
<https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/erwachsenenschutz/beistandschaft.html>